



**Satzung der Universität Bayreuth  
zur Anpassung der Prüfungsordnungen an  
Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz**

**Vom 20. Dezember 2006**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung<sup>\*)</sup>:

**§ 1**

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen der Universität Bayreuth werden zur Anpassung an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 31. Juli 1992 (KWMBI II S. 524), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. Juni 2004 (KWMBI II S. 2317), wird in § 16 wie folgt geändert:

Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er

<sup>\*)</sup>

---

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

2. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2000 (KWMBI II S. 970), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird in § 12 wie folgt geändert:

Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

3. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1058), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Juni 2004 (KWMBI II S. 2295), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 18, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 18 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 18**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

„<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitver-

längerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

4. Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Physik an der Universität Bayreuth vom 1. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 17), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:
  - a) Im Inhaltsverzeichnis, § 14, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
  - b) § 14 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

5. Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik an der Universität Bayreuth vom 1. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 27), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 14, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 14 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

6. Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Biophysik, an der Universität Bayreuth vom 5. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 503), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 14, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 14 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem her-

vorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

7. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 714), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Sonderregelung für Härtefälle“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

8. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Bayreuth vom 17. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 793), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. März 2004 (KWMBI II S. 1818), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 21, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

- b) § 21 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 21**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

9. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Polymer- und Kolloidchemie an der Universität Bayreuth vom 17. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 584), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. März 2004 (KWMBI II S. 1821), wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 21, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 21 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 21**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

10. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biochemie der Universität Bayreuth vom 15. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 87), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1558), wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis, § 21, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

b) § 21 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 21**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

11. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie an der Universität Bayreuth vom 25. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 731), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis, § 27, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

b) § 27 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 27**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter

Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

12. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Bayreuth vom 10. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 852), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30. April 2004 (KWMBI II S. 1899), wird in § 3 wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

13. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 10. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1524) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 14, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 14 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14**

##### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter

Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

14. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 15. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1355), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 655), wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 25, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
  - b) § 25 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 25**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

15. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 1998 (KWMBI II 1999 S. 381), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 320), wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 19, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

- b) § 19 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 19**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

16. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1174), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 707), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 10, werden die Worte „Regelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

- b) § 10 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 10**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

17. Die Vorläufige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) an der Universität Bayreuth vom 10. März 2000 (KWMBI II S. 832), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 708), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 10, werden die Worte „Regelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 10 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 10**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

18. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 194) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 18, werden die Worte „Sonderregelung für Behinderte“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 18 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 18**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbe-

hinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

19. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2004 (KWMBI II S. 2282) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Prüfung von Behinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 15**

##### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

20. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 194), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30. April 2004 (KWMBI II S. 1898), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 16**

##### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

21. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1893) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 13, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 13 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 13**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

22. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Swahili-Studien“ an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 76), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

23. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 774), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

24. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 466), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 649), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

25. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth vom 10. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 873), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1144), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

26. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/18) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

27. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/70) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

28. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. März 2003 (KWMBI II S. 1997), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

29. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Swahili-Studien“ an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 390), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

30. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 662), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

31. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 25. August 2005 (AB UBT 2006/46) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

32. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modern German History an der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2003 (KWMBI II S. 1788) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 14, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 14 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 14**

##### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

33. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophy and Economics“ an der Universität Bayreuth vom 10. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 848) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 17, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 17 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 17**

##### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ab-

zulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

34. Die Prüfungsordnung für das Nebenfach Angewandte Informatik - Multimedia in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 650) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

35. Die Prüfungsordnung für das Nebenfach Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S.765) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 15, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 15 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 15**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsaus-

schuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

36. Die Prüfungsordnung für das Nebenfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 325), geändert durch die Satzung vom 10. März 2004 (KWMBI II S. 1818), wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
  - b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 16**

##### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

37. Die Prüfungsordnung für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826), geändert durch die Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 739), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

38. Die Prüfungsordnung für die Nebenfächer der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 25. März 2004 (KWMBI II S. 1848) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 16, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 16 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 16**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ab-

zulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

39. Die Magisterprüfungsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1991 (KWMBI II S. 533), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Februar 2003 (KWMBI II 2004 S. 9), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Es wird eingefügt:

„§ 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“

bb) Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden zu den §§ 18 bis 20.

b) Nach § 16 wird eingefügt:

#### **„§ 17**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

c) Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden zu den §§ 18 bis 20.

40. Die Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239, ber. KWMBI II S. 614), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Juli 2004 (KWMBI II S. 2376), wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis, § 17, werden die Worte „Prüfung von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.

- b) § 17 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 17**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

41. Die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 1. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. November 2005 (AB UBT 2006/52), wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 20, werden die Worte „Prüfungen von Schwerbehinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 20 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 20**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ab-

zulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

42. Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth vom 15. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 712), geändert durch die Satzung vom 10. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 377), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Es wird eingefügt:

„§ 11 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“

bb) Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden zu den §§ 12 bis 15.

b) Nach § 10 wird eingefügt:

#### **„§ 11**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

c) Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden zu den §§ 12 bis 15.

43. Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1998 (KWMBI II 1999 S. 320), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Februar 2003 (KWMBI II S. 2136), wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 10 wird eingefügt:

### **„§ 11**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

- b) Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden zu den §§ 12 bis 15.
44. Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2004 (AB UBT 2006/3) wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis, § 14, werden die Worte „Prüfung von Behinderten“ durch die Worte „Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- b) § 14 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 14**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ab-

zulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

45. Die Prüfungsordnung für das Aufbau- und Kontaktstudium Afrikanologie an der Universität Bayreuth vom 26. März 1981 (KMBI II S. 209), geändert durch die Satzung vom 30. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 345), wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Es wird eingefügt:

„§ 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“

bb) Die bisherigen §§ 14 bis 17 werden zu den §§ 15 bis 18.

b) Nach § 13 wird eingefügt:

#### **„§ 14**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

c) Die bisherigen §§ 14 bis 17 werden zu den §§ 15 bis 18.

46. Die Prüfungsordnung für ein Studienbegleitendes Fremdsprachenzertifikat an der Universität Bayreuth vom 5. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 27) wird wie folgt geändert:

a) Nach § 11 wird eingefügt:

### **„§ 12**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

b) Die bisherigen §§ 12 und 13 werden zu den §§ 13 und 14.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 09. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31. Mai 2006, Az.: X/3-5e66A-10b/8 624/05.

Bayreuth, 20. Dezember 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2006.